

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 75/05

13. September 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-176/03

Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Rat der Europäischen Union

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT DARF DIE MITGLIEDSTAATEN VERPFLICHTEN, STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT VORZUSEHEN

Der Gerichtshof erklärt den Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht für nichtig, weil er außerhalb des gemeinschaftsrechtlichen Rahmens erlassen wurde.

Der Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht¹ stellt bestimmte besonders umweltschädliche Verhaltensweisen unter Strafe. Der Rat wollte mit diesem Rahmenbeschluss koordiniert gegen die Besorgnis erregende Zunahme der Umweltkriminalität vorgehen. Der Beschluss überlässt den Mitgliedstaaten die Wahl der anwendbaren strafrechtlichen Sanktionen, die jedoch wirksam, angemessen und abschreckend sein müssen. Er wurde vom Rat der Europäischen Union, der sich aus den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammensetzt, im Rahmen der durch den Vertrag über die Europäische Union institutionalisierten polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Regierungen in Strafsachen erlassen.

Mit seinem heutigen Urteil gibt der Gerichtshof der Klage der Kommission² statt.

Die Kommission hat geltend gemacht, dass die Zielsetzung und der Inhalt des Rahmenbeschlusses in die vom EG-Vertrag im Bereich der Umwelt vorgesehenen Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft fielen; der angefochtene Rechtsakt habe daher nicht auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen erlassen werden können. Bei den im Bereich der Umwelt vorgesehenen Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft leitet die Kommission das Gesetzgebungsverfahren ein, was u. a. die

¹ Rahmenbeschluss 2003/80/JI des Rates vom 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (ABl. L 29, S. 55).

² In dieser Rechtssache durch das Europäische Parlament unterstützt.

Mitwirkung des Europäischen Parlaments bedeutet. Die Kommission hatte im Übrigen 2001 den Vorschlag einer Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt³ vorgelegt, der Rat die Richtlinie aber nicht erlassen. Der Rat⁴ ist der Ansicht, dass die Gemeinschaft beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nicht befugt sei, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die im Rahmenbeschluss aufgeführten Verhaltensweisen strafrechtlich zu ahnden. Es fehle an einer ausdrücklichen Kompetenzzuweisung hierfür; angesichts der erheblichen Bedeutung des Strafrechts für die Souveränität der Mitgliedstaaten sei auch nicht anzunehmen, dass diese Kompetenz der Gemeinschaft mit der Zuweisung der spezifischen materiellen Befugnisse, wie der im Bereich der Umwelt, stillschweigend habe übertragen werden können.

Der Gerichtshof führt aus, dass der Umweltschutz eines der wesentlichen Ziele der Gemeinschaft ist und dass die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik und -maßnahmen einbezogen werden müssen.

In Anbetracht sowohl seiner Zielsetzung als auch seines Inhalts besteht der Hauptzweck des Rahmenbeschlusses im Schutz der Umwelt, und die meisten seiner Vorschriften hätten wirksam auf der Grundlage des EG-Vertrags erlassen werden können. **Zwar fällt das Strafrecht ebenso wie das Strafprozessrecht grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Dies hindert den Gemeinschaftsgesetzgeber jedoch nicht daran, Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu ergreifen, die seiner Meinung nach erforderlich sind, um die volle Wirksamkeit der von ihm zum Schutz der Umwelt erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten, wenn die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen durch die zuständigen nationalen Behörden eine zur Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen der Umwelt unerlässliche Maßnahme darstellt.**

Da der Rahmenbeschluss in die der Gemeinschaft durch den EG-Vertrag übertragenen Zuständigkeiten übergreift und damit gegen den Vertrag über die Europäische Union verstößt, der diesen Zuständigkeiten Vorrang einräumt, erklärt der Gerichtshof den Rahmenbeschluss insgesamt für nichtig.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, FR, PL, SK

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

³ Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. C 180, S. 238).

⁴ In dieser Rechtssache durch 11 Mitgliedstaaten unterstützt: Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Niederlande, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich.